

Das Kind hat ein Recht darauf,
eigene Erfahrungen machen zu können,
und ein Recht darauf,
als individueller Mensch
mit all seinen Schwächen und Stärken
angenommen und geachtet
zu werden.

Janusz Korczak

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATUR

30

I. KINDERSCHUTZRICHTLINIE	4	
1. Unsere Verantwortung – Kinderschutz im Mittelpunkt		
2. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz		
3. Kinderrechtsbasierter Kinderschutz in Einrichtungen	5	
4. Verhaltenskodex – Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6	
II. RAHMENSCHUTZKONZEPT	7	
1. Basiswissen	7	
1.1. Kinderrechte	7	
1.2. Definitionen im Kontext Kinderschutz	9	
1.2.1. Adultismus	9	
1.2.2. Grenzverletzungen – Übergriffe – Gewalt	9	
1.2.3. Pädagogisches Fehlverhalten	10	
1.2.4. Mögliche Formen von Gewalt	11	
1.2.5. Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung	12	
1.3. Module eines Kinderschutzkonzepts		
1.3.1. Bestandsaufnahme	13	
1.3.2. Risikoanalyse	14	
1.3.3. Beschwerdemanagement	14	
1.3.4. Präventive Maßnahmen	15	
1.3.5. Verdachtsfallmanagement	16	
2. Handlungsanleitung	17	
2.1. Handlungsanleitung Bestandsaufnahme	17	
2.2. Die Verhaltensampel	18	
2.3. Risikoanalyse	20	
2.4. Beschwerdemanagement / Interventionsplan	20	
2.5. Informationsstrategien	21	
2.6. Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung	21	
3. Das Kinderschutzkonzept	22	
III. VERDACHTSFALLMANAGEMENT	23	
1. Vom Verdacht zur Mitteilung	23	
1.1. Vager und konkreter Verdacht	23	
1.2. Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG	25	
2. Abläufe in den Niederösterreichischen Landeskindergärten	26	
2.1. Eindeutige Beobachtung – Konkreter Verdacht	26	
2.2. Nicht Eindeutige Beobachtung – Vager Verdacht	27	
2.3. Übergriffiges oder gewaltvolles Handeln durch Personal – Institutionelle Gewalt	28	



TEIL A KINDERSCHUTZRICHTLINIE

1. Unsere Verantwortung – Kinderschutz im Mittelpunkt

Elementare Bildungseinrichtungen sollen Orte des gemeinsamen Lebens und Lernens sein, an denen Kinder Gemeinschaft erleben und sich frei entwickeln können. Dafür müssen sich Kinder wohl fühlen und die Sicherheit haben, Schutz zu erfahren vor jeglicher Art von Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch. Jedes Kind ist einzigartig und hat das Recht, geschützt, gefördert und beteiligt zu werden.



Mit den Kinderschutzrichtlinien setzt Niederösterreich ein klares Signal, Kinderschutz in den Mittelpunkt pädagogischer Konzepte und pädagogischen Handelns in elementaren Bildungseinrichtungen (Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen) zu setzen.

Jede elementare Bildungseinrichtung hat einen besonderen Schutzauftrag, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen gemeinsam die Verantwortung, die Rechte der Kinder zu wahren, eine Beteiligungskultur zu entwickeln und einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen.

Der Blick muss dabei auf die achtsame Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung aus dem Umfeld des Kindes und auf mögliche Gefährdungssituationen innerhalb der Einrichtungen gerichtet sein.

2. Rechtliche Grundlagen für Kinderschutz

Das Verständnis von Kinderschutz in elementaren Bildungseinrichtungen in Niederösterreich basiert auf einem kinderrechtsbasierten Ansatz von Kinderschutz, der über Gewaltschutz hinausgeht und Schutzrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention umfasst. Der Zusammenhang von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten wird dabei betont.

Nationale und europäische Gesetzgebungen sind eng mit den Kinderrechten der UN-Kinderrechtskonvention verknüpft, die 1989 verabschiedet wurde und in Österreich seit 1992 gilt.

- → Die Konvention legt fest, dass alle Kinder das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch haben und dass das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip anzuwenden ist. Dabei muss das Wohl der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten vorrangig berücksichtigt werden.
- → Sie betont das Recht der Kinder auf Fürsorge durch ihre Eltern, auf freie Meinungsäußerung und auf Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen.
- → Zudem garantiert sie Kindern das Recht auf Bildung, Gesundheit und eine angemessene Lebensführung, sowie speziellen Schutz und Unterstützung für Kinder mit Behinderungen und solche, die aus ihrem familiären Umfeld herausgenommen werden mussten.

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt somit einen globalen Rahmen dar, der die nationalen und europäischen Gesetze ergänzt und deren Prinzipien in einem umfassenden internationalen Kontext verankert.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)

- → verbietet seit 1989 Gewalt gegenüber Kindern und
- → schreibt vor, dass Eltern und Kinder einander mit Achtung begegnen und sich gegenseitig beistehen müssen. Gewaltanwendung und das Zufügen von körperlichem oder seelischem Leid sind dabei unzulässig.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2009

→ betont ebenfalls das Wohl des Kindes und garantiert Kindern das Recht auf Schutz, Fürsorge und regelmäßige Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Diese Prinzipien sind im **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** von 2011 in Österreich festgelegt und erweitert.

3. Kinderrechtsbasierter Kinderschutz in Einrichtungen

Kinder haben von Geburt an eigene Rechte, die Ausdruck ihrer unveräußerlichen Würde sind. Alle Beteiligten an der Arbeit mit und für Kinder müssen diese Würde achten und die Kinder als Rechtssubjekte und Trägerinnen und Träger ihrer eigenen Rechte respektieren. Kinderrechte sind demnach zentral in der pädagogischen Arbeit mit Kindern.

Den Kinderrechtsansatz in elementaren Bildungseinrichtungen zu verwirklichen bedeutet, sämtliche Aspekte der Arbeit mit Kindern und für Kinder an den Rechten der Kinder zu orientieren.



Dazu gehört die Gestaltung des Alltags, pädagogische Angebote, Umgang mit Konflikten und Beschwerden und die Zusammenarbeit mit den Eltern. Ziel des Kinderrechtsansatzes ist es, dass jedes Kind darauf vertrauen kann, dass seine anerkannten Rechte respektiert und umgesetzt werden.

Damit dies gelingen kann, müssen Organisationen ein Kinderschutzkonzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Kindeswohlgefährdung erarbeiten.

KINDERSCHUTZKONZEPTE in pädagogischen Einrichtungen umfassen

- → eine Bestandsaufnahme bestehender Strukturen und
- → eine Risikoanalyse, um potenzielle Gefahren zu erkennen.
- → Darauf aufbauend werden **präventive Maßnahmen** zum Schutz vor Gewalt und Grenzverletzungen entwickelt.
- → Sie enthalten ein systematisches Verdachtsfall- und Beschwerdemanagement und legen Verfahren und Zuständigkeiten fest, um angemessen auf Verdachtsfälle in der Einrichtung, aber auch aus dem Lebensumfeld des Kindes reagieren zu können.

Die gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz ist im pädagogischen Konzept der Einrichtung verankert.

Ein Kinderschutzkonzept in elementaren Bildungseinrichtungen in Niederösterreich stellt damit sicher, dass gesetzliche Vorgaben und internationale Kinderrechte eingehalten werden, die den Schutz und das Wohl der Kinder in den Vordergrund stellen.



4. Verhaltenskodex – Leitlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Damit ein kinderrechtsbasierter Kinderschutz in NÖ Bildungseinrichtungen zur gelebten Praxis wird, ist es notwendig, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemeinsame Verantwortung wahrnehmen, Kinder vor jeglicher Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt zu schützen und die Rechte der Kinder zu wahren.

Mit dem Verhaltenskodex werden klare Leitlinien und Verhaltensregeln festgelegt, die vorrangig dem Schutz der Kinder sowie dem respektvollen Umgang mit Kindern und unter Erwachsenen dienen. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend einzuhalten. Verbindliche Regeln helfen allen: Sie schützen Kinder und geben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit.

Der Verhaltenskodex verpflichtet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- jegliche Form von physischer, psychischer, sexualisierter Gewalt in Form von verbalen Äußerungen oder Handlungen zu unterlassen und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Nichteinhaltung dienstrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann
- 2. das **individuelle Grenzempfinden** sowie die **seelische und körperliche Integrität** von Kindern zu respektieren und unangenehme Berührungen zu unterlassen
- 3. entwertendes, grenzüberschreitendes oder gewalttätiges Verhalten gegenüber Kindern sowohl durch externe Personen im Umfeld des Kindes als auch innerhalb des eigenen Teams nicht zu dulden und für den Schutz der Kinder einzutreten
- 4. **Offenheit und Bereitschaft zur kritischen Reflexion und zum Austausch** über den Umgang mit Kindern im Team zu haben (**Kultur des Hinschauens und Ansprechens**)
- 5. **auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren** und den Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen
- 6. das **kinderrechtsbasierte Kinderschutzkonzept** der elementaren Bildungseinrichtung zu **beachten** und an dessen Weiterentwicklung mitzuwirken
- 7. dazu beizutragen, im Tätigkeitsfeld ein **sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld** für Kinder zu schaffen
- 8. die Interessen, Bedürfnisse, Freuden, Ängste und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und entsprechend darauf zu reagieren
- die Sichtweise von Kindern, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen sowie Kinder an Entscheidungsprozessen und an der Mitgestaltung des p\u00e4dagogischen Alltags angemessen zu beteiligen
- allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Empathie zu begegnen, unabhängig ihres Alters, Geschlechts, Entwicklungsstandes, ihrer Religion, Herkunft, Hautfarbe, der Familienform oder anderer Unterschiede
- entwertende oder diskriminierende (non-)verbale Äußerungen und Handlungen zu unterlassen
- 12. entsprechend dem Prinzip der Gewaltfreiheit pädagogisch zu handeln
- 13. alle erzieherischen Maßnahmen und deren Durchsetzung **ohne Demütigung** auszuüben
- 14. zu keinem Zeitpunkt das Autoritäts- oder Vertrauensverhältnis auszunützen
- 15. im Umgang mit **Text**, **Bild- und Filmmaterial** die **Menschenwürde und das Schutz- bedürfnis von Kindern zu achten** und mit **persönlichen Daten und Informationen über Kinder** sorgsam umzugehen (Medieneinverständniserklärung, Verschwiegenheitspflicht)

TEIL B RAHMENSCHUTZKONZEPT

1. Basiswissen

Ein Kinderschutzkonzept ist ein zentrales Qualitätsmerkmal elementarer Bildungsinstitutionen. Es signalisiert, dass sich die Einrichtung ihrer Verantwortung gegenüber Kindern bewusst ist und aktiv Maßnahmen ergreift, um die Rechte der Kinder zu wahren und das Kindeswohl zu schützen.

Das Kinderschutzkonzept für elementare Bildungseinrichtungen in Niederösterreich dient dazu,

- die Rechte der Kinder auf Schutz, F\u00f6rderung und Beteiligung zu wahren und zu f\u00f6rdern,
- allen Formen von Grenzverletzungen und Gewalt in der Institution vorzubeugen und Gewaltrisiken zu minimieren,
- Teams zu sensibilisieren für Kinderrechte im Alltag, für Signale der Kinder auf Kindeswohlgefährdungen in ihrem Lebensumfeld, für Kinderschutz und Gewaltphänomene,
- Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben bei Verdacht auf Gewalt und Grenzverletzungen,
- Kinderschutz als Selbstverständlichkeit in den Alltag zu integrieren.

1.1. Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention legt als zentraler internationaler Vertrag umfassend die Rechte von Kindern fest und sichert deren Schutz und Förderung. Ihre Entstehung wurzelt in den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, nach den verheerenden Auswirkungen des Ersten Weltkriegs und der damit verbundenen humanitären Krisen eine verbindliche Grundlage zum Schutz von Kindern zu schaffen. Die Konvention definiert grundlegende Prinzipien und spezifische Rechte, die sicherstellen sollen, dass Kinder als eigenständige Individuen mit eigenen, unveräußerlichen Rechten anerkannt werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde wurde 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet und nahezu weltweit ratifiziert; mit Ausnahme der USA haben alle UNO-Mitgliedsstaaten sie übernommen. Österreich gehörte zu den ersten Ländern, die die Konvention am 26. Januar 1990 unterzeichneten. Nach der Genehmigung durch den Nationalrat trat sie am 5. September 1992 in Österreich in Kraft. Die Umsetzung und Überwachung der Kinderrechte liegen in der Verantwortung des österreichischen Staates.



Die Konvention stellt klar, dass Kinder nicht nur als schutzbedürftige Individuen, sondern auch als eigenständige Trägerinnen und Träger von Rechten anerkannt werden. Dies bedeutet, dass Kinder nicht als Objekte rechtlicher Handlungen, sondern als Subjekte mit eigenen Rechten betrachtet werden müssen. Erwachsene tragen dabei eine besondere Verantwortung, die Rechte der Kinder zu schützen und zu fördern. Da das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern durch eine asymmetrische Machtverteilung gekennzeichnet ist, dürfen Erwachsene ihre Macht nur zum Wohl des Kindes einsetzen. Kinder hingegen tragen keine Verantwortung für Erwachsene.

Die UN-Kinderrechtskonvention basiert auf vier grundlegenden Prinzipien:

- → Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2): Kein Kind darf diskriminiert werden, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Staatsbürgerschaft, Sprache, Religion oder politischen Ansichten.
- → Vorrang des Kindeswohls (Art. 3): Bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.
- → Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6): Jedes Kind hat das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, und die Staaten sind verpflichtet, diese Rechte zu schützen.
- → Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12): Kinder haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, und ihre Meinungen müssen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu diesen Grundprinzipien formuliert die UN-Kinderrechtskonvention eine Vielzahl weiterer Rechte, die sich auf verschiedene Lebensbereiche von Kindern beziehen. Diese Rechte lassen sich in drei Kategorien unterteilen:

- → Schutzrechte (Protection),
- → Förderrechte (Provision) und
- → Beteiligungsrechte (Participation).

PADLET:

Möglichkeiten der Partizipation von Kindern in der Rubrik "Partizipation"

Diese Kategorien bilden die Grundlage für die umfassende Förderung des Wohlergehens von Kindern und die Sicherstellung, dass sie in einer geschützten Umgebung aufwachsen können, in der ihre Meinungen und Bedürfnisse respektiert werden.

Insgesamt hebt die UN-Kinderrechtskonvention hervor, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten mit spezifischen Rechten sind, die geschützt und gefördert und beteiligt werden müssen. Sie stellt sicher, dass Kinder weltweit die bestmöglichen Bedingungen für ihr Wachstum und ihre Entwicklung erhalten, wobei der Schutz ihrer Würde und Rechte im Mittelpunkt steht. Die Verpflichtung der Erwachsenen, diese Rechte zu wahren, ist ein zentraler Bestandteil der Konvention und unterstreicht die Notwendigkeit, die Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern verantwortungsvoll zu gestalten.

PADLET:

Informationen & Praxismaterialien zu Kinderrechten in der Rubrik "Kinderrechte"

1.2. Definitionen im Kontext Kinderschutz

1.2.1. Adultismus

Das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern ist von Natur aus asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, während Kinder nicht in gleicher Weise für Erwachsene verantwortlich sind. Diese strukturelle Ungleichheit ist zentral für das Verständnis von Machtverhältnissen in pädagogischen Sorgebeziehungen.¹

Pädagogische Fachkräfte besitzen verschiedene Machtebenen:

- Handlungs- und Gestaltungsmacht: Bestimmung von Raum, Tagesablauf, Projekten und Materialien.
- Verfügungsmacht: Kontrolle über Ressourcen wie finanzielle Mittel und Materialien.
- Definitions- und Deutungsmacht: Festlegung dessen, was als richtig oder falsch gilt.
- Mobilisierungsmacht: Motivation der Kinder und Umgang mit Widerständen.²

Missbrauch der Macht durch Erwachsene kann zu problematischen Machtgefällen führen, die als "Adultismus" bezeichnet werden. Adultismus beschreibt die Dominanz und Abwertung von Kindern und Jugendlichen und ist in sozialen, rechtlichen und politischen Strukturen verankert.³

In pädagogischen Einrichtungen zeigt sich Adultismus häufig darin, dass Fachkräfte Entscheidungen treffen, ohne die Bedürfnisse und Meinungen der Kinder einzubeziehen. Dies verletzt das Mitbestimmungsrecht der Kinder und führt zu Erfahrungen von Geringschätzung und Ausschluss. Zudem basieren adultistische Verhaltensweisen auf stereotypen Vorstellungen davon, was Kinder in bestimmten Altersstufen können oder lernen sollen, und ignorieren deren Perspektiven.⁴ Um Adultismus entgegenzuwirken, müssen pädagogische Fachkräfte ihre eigenen adultistischen Verhaltensweisen reflektieren und diskriminierende Praktiken hinterfragen. Eine selbstreflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie und professionellen Haltung ist entscheidend für einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Macht. Nur durch umfassende Reflexion und kritische Betrachtung der eigenen Praxis kann adultistischer Diskriminierung wirksam begegnet werden.⁵

1.2.2. Grenzverletzungen – Übergriffe – Gewalt

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen, die deren persönliche Grenze überschreiten. Grenzverletzungen können unabsichtlich verübt werden z. B. durch Anrempeln, oder durch persönliche Unzulänglichkeiten.

Maßstab in der Bewertung des als Grenzverletzung erlebten Verhaltens sind nicht objektive Faktoren, sondern das subjektive Erleben der jeweiligen Person.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht gänzlich zu vermeiden, sie sind allerdings korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ausdruck eines achtsamen Umgangs aufgrund der Reaktion auf eine Grenzverletzung wäre, sich der Grenzverletzung bewusst zu sein, sich zu entschuldigen und sich darum zu bemühen, unabsichtliche Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.⁶

¹ vgl. Maywald, 2021, S.15

²vgl. Finger, 2024, S. 9

 $^{^{3}}$ vgl. Liebel & Meade, 2023, S. 21

⁴vgl. Liebel & Meade, 2023, S.14

⁵vgl. Finger, 2024a, S. 6f

⁶ vgl. Enders, 2010, S.1f



Übergriffe

Unter Übergriffen versteht man Handlungen, die nicht zufällig oder aus Versehen geschehen. Sie sind in den meisten Fällen nicht geplant, aber ein übergriffiges Verhalten entwickelt sich, wenn eine Person sich über die gesellschaftlichen und kulturellen Normen, institutionellen Regeln, den Widerstand des Gegenübers oder über fachliche Standards hinwegsetzt.

Übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende kann dem Bereich der Kindeswohlgefährdungen zugerechnet werden. Diese Verhaltensweisen sind Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und eines fachlich unprofessionellen Verhaltens, die im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen nicht ausschließlich durch Sensibilisierung oder Qualifizierung korrigierbar sind. Eine fachliche Intervention durch Vorgesetzte ist erforderlich.

Ein übergriffiges Verhalten zeigt sich durch:

- Missachtung von verbal oder nonverbal gezeigten Abwehrreaktionen
- Wenn es zu massiven oder häufigen Grenzverletzungen kommt
- Missachtung der Kritik von Dritten an grenzverletzendem Verhalten
- Unzureichende oder fehlende Verantwortungsübernahme
- Abwertung von Opfern von Grenzverletzungen
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Personen die Grenzüberschreitungen aufzeigen.⁷

Gewalt

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig – ausgesetzt und sie haben ein erhöhtes Risiko, wenn sie bestimmten Gruppen von Kindern, z.B. Kinder mit Behinderungen angehören.⁸

1.2.3. Pädagogisches Fehlverhalten

In den meisten Fällen ist pädagogisches Fehlverhalten keine bewusste Verhaltensweise, sondern entsteht in unreflektierten Alltagshandlungen. Allen grenzüberschreitenden, übergriffigen oder gewaltvollen Handlungen ist der fehlende Respekt vor dem Recht des Kindes auf seelische und körperliche Unversehrtheit und auf eine gewaltfreie Erziehung gemein.

Die allermeisten Fälle von übergriffigem Verhalten in der Institution sind strafrechtlich nicht relevant. Sie passieren im Alltag oft ungeachtet, durch einen genervten Blick, einem beschämenden Kommentar, einem groben in eine Richtung zerren usw.

Alle Formen der Gewalt sind jedoch geprägt von fehlendem Respekt gegenüber dem Kind und Verletzung seiner Rechte auf seelische und körperliche Unversehrtheit.

⁷ vgl. Enders, 2010, S.3f

⁸vgl. Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, 2018

1.2.4. Mögliche Formen von Gewalt

Vernachlässigung

Seelische Gewalt und Vernachlässigung gehören zu den häufigsten Formen der Gewalt gegen Kinder. Vernachlässigung tritt auf, wenn Grundbedürfnisse wie Nahrung, Körperkontakt, Schlaf, Schutz vor extremen Temperaturen und Gesundheitsfürsorge nicht oder unzureichend erfüllt werden. Emotionale Vernachlässigung zeigt sich durch fehlende Wärme und Zuneigung sowie durch Missachtung der Bedürfnisse des Kindes.

Vernachlässigung kann körperlich, durch unzureichende Pflege und Ernährung, oder emotional, durch fehlende Kommunikation und Nähe, auftreten. Bei Kindern, die vernachlässigt werden, können sich Auffälligkeiten in der kognitiven Entwicklung, in der Sprache und in sozialen Beziehungen zeigen.

Besonders frühe oder chronische Vernachlässigung kann schwere, langfristige Schäden verursachen, weshalb schnelle und wirksame Interventionen nötig sind.

Vernachlässigung im institutionellen Kontext wird häufig als Aufsichtspflichtverletzung bezeichnet. Pädagogische Fach- und Assistenzkräfte müssen die ihnen anvertrauten Kinder beaufsichtigen und vor Schaden schützen. Eine vollständige Kontrolle ist weder möglich noch wünschenswert, da sie im Spannungsfeld mit dem Recht der Kinder auf freie Entfaltung steht. Die Aufsichtspflicht beginnt dort, wo das Risiko von Schäden an den Kindern identifiziert wird, und ist im Einzelfall zu prüfen.

Psychische Gewalt

Psychische oder seelische Gewalt ist neben Vernachlässigung eine der häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdung. Sie umfasst Verhaltensweisen, die die psychische Gesundheit und Entwicklung des Kindes beeinträchtigen, wie verbale und emotionale Misshandlungen (Beschimpfungen, Demütigungen, Bedrohungen) sowie Überbehütung und Adultismus. Psychische Gewalt kann schwerwiegende, langfristige Schäden verursachen, da seelische Wunden oft ein Leben lang nachwirken.

In institutionellen Kontexten äußert sich psychische Gewalt durch Beschämung, Entwürdigung und verbale Gewalt wie Anschreien. Solche Verhaltensweisen schädigen das Selbstwertgefühl und das seelische Wohlbefinden der Kinder und sollten nicht toleriert werden. Auch das ständige Vergleichen von Kindern oder die Bevorzugung einzelner Kinder sind problematisch, da sie das Gefühl von Minderwertigkeit und Diskriminierung verstärken.

Physische Gewalt

Körperliche Gewalt gegen Kinder umfasst Handlungen wie Schläge oder Misshandlungen, die Schmerzen und Verletzungen verursachen können.

Anzeichen für solche Gewalt sind häufig sichtbare Merkmale aber auch Krankheiten, Unterernährung, mangelhafte Körperhygiene und Entwicklungsstörungen. Verhaltensänderungen wie Angst, Aggression oder Rückzug können ebenfalls auf Misshandlung hindeuten. Kinder haben oft Schwierigkeiten, über Gewalt zu sprechen und neigen dazu, die Gewalt als selbstverschuldet zu betrachten, um ihre Hilflosigkeit zu verdrängen. Körperliche Gewalt kann als gezieltes Erziehungsmittel oder impulsiv in stressreichen Situationen auftreten. Die Folgen können sich nicht nur in körperlichen Symptomen, sondern auch in Konzentrationsmangel, verminderter Leistungsfähigkeit und erhöhtem Gewaltpotenzial zeigen.

Im pädagogischen Alltag sind unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen wie unerwünschte Berührungen korrigierbar, wenn eine respektvolle Haltung gewahrt wird. Bei körperlicher Gewalt muss das Verhalten im Team reflektiert und unterbunden werden.

Beispiele für körperliche Gewalt sind das Zwingen zur Nahrungsaufnahme, starre Schlafzeiten, nicht kindgerechte Pflege und körperliche Bestrafung. Diese Handlungen sind sowohl körperlich als auch seelisch schädlich und erfordern sofortige Maßnahmen der Leitung. Zudem ist es wichtig, Überforderungen im Team zu vermeiden und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Sexuelle Gewalt

Sexueller Missbrauch von Kindern umfasst alle sexuellen Handlungen von Bezugspersonen, sowohl mit direktem Körperkontakt (hands-on) als auch ohne direkten Körperkontakt (hands-off), wie Voyeurismus oder das Versenden von pornografischen Bildern.

Die Auswirkungen sexueller Gewalt sind schwerwiegend und variieren je nach Schwere der Taten, Täter-Opfer-Beziehung und Unterstützung des Opfers. Zu den häufigen Folgen zählen Ekel, Scham, Wut, Bindungsprobleme, sozialer Rückzug, Depressionen, Angststörungen und Suizidalität.

In Institutionen sind sexuelle Übergriffe selten, wenn sie auftreten, haben sie jedoch tiefgreifende Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Eltern und die Einrichtung selbst ⁹

1.2.5. Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung

Kinder, die in ihrem Kindeswohl gefährdet werden, sind in ihrem Wohlbefinden, in ihren Rechten und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt.

Von Kindeswohlgefährdung wird dann gesprochen, wenn Kinder nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich gesund aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können.

Formen der Kindeswohlgefährdung können Vernachlässigung, psychische Gewalt sowie körperliche und sexualisierte Gewalt sein.

Erleben Kinder Gewalt an sich selbst, so ist dies schädlich. Beobachtet ein Kind Gewalt (z.B. zwischen Angehörigen) so ist dies ebenso schädlich. Gewalt ist immer als Kindeswohlgefährdung zu sehen.

Kindeswohlgefährdende Handlungen können aktiv gesetzte sein oder ebenso schädlich kann die Unterlassung von Handlungen, also die Duldung von Kindeswohlgefährdung sein.

Liegen Risikofaktoren bei den Bezugspersonen vor, so können diese zur Gefährdung des Kindeswohles führen. So ist erhöhte Aufmerksamkeit beispielsweise notwendig, wenn Bezugspersonen psychisch oder physisch erkrankt sind, Suchtmittel missbrauchen, im Gefängnis sind, oder von Armut betroffen sind. Das Wohlergehen des Kindes ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.¹⁰

Im § 138 des ABGB ist der Begriff Kindeswohl definiert. In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

⁹ vgl. Maywald, 2024

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind für die Beurteilung des Kindeswohles u.a. folgende Kriterien wichtig:

- Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes
- 2. Die **Fürsorge**, **Geborgenheit und der Schutz** der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
- 3. Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern
- Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- 5. Die Berücksichtigung der **Meinung des Kindes** in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- 6. Die **Vermeidung der Beeinträchtigung**, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer **Maßnahme gegen seinen Willen** erleiden könnte
- 7. Die **Vermeidung der Gefahr** für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben
- 8. **Verlässliche Kontakte des Kindes** zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie **sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen**
- 9. Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes
- 10. Die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes
- 11. Die **Lebensverhältnisse** des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.¹¹

1.3. Module eines Kinderschutzkonzepts

Ein Kinderschutzkonzept besteht aus verschiedenen miteinander in Beziehung stehenden Modulen. Nachfolgende Module müssen für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts durchgeführt werden. Eine empfohlene Vorgehensweise finden sie in Teil 2 "Handlungsanleitung" des NÖ Rahmenschutzkonzepts.

1.3.1. Bestandsaufnahme

Jede Bildungsinstitution kann bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts auf bereits Bestehendes aufbauen. Eine durchgeführte Bestandsaufnahme zeigt auf, in welchen Bereichen die Institution bereits Qualitätskriterien oder Regelwerke aufgebaut hat. Bestehende Prozesse an einem an den kindlichen Bedürfnissen orientierten Alltag, einem Beschwerdewesen, und Krisenleitfäden werden einer Überprüfung unterzogen und müssen gegebenenfalls nur überarbeitet oder weiterentwickelt werden. Auch bereits vorhandene Kriterien für die Öffentlichkeitsarbeit werden in den Blick genommen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt in der Bestandsaufnahme ist Klarheit über bereits vorhandene bzw. notwendige Netzwerke.

Ziel einer Bestandaufnahme ist es, auf bereits vorhandene Strukturen zurückzugreifen, sie in das Kinderschutzkonzept zu integrieren und weiterzuentwickeln. Auf die so identifizierten Bereiche kann im weiteren Prozess aufgebaut werden.¹²

¹¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), BGBI. I Nr. 33/2024, §138 Kindeswohl

¹² vgl. Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren – Tutorial Bestandsaufnahme, 2023



1.3.2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse spielt eine entscheidende Rolle im Kinderschutzkonzept der Bildungsinstitution. Die Analyse liefert die Wissensgrundlage für die Entwicklung effektiver Schutzkonzepte. Sie dient dazu, spezifische Risiken oder Gefährdungsbereiche für mögliche Kindeswohlverletzungen innerhalb der Institution zu identifizieren.

Die Durchführung einer Risikoanalyse ist das Herzstück für die Entwicklung eines wirksamen Kinderschutzkonzeptes.

Die Erstellung einer Risikoanalyse ist ein partizipativer Prozess, indem die gesamte Bildungsinstitution in den Dialog über mögliche Gefahren tritt. Sie wird unter Mitwirkung aller Mitarbeitenden und – je nach Alter und Reife – unter Einbeziehung der Kinder erstellt. Dieser Prozess fördert eine offene und transparente Kultur, ermöglicht gemeinsame Abwägungen und trägt zur Entwicklung effektiver Schutzmaßnahmen bei.

Ziel einer Risikoanalyse ist es, nach deren Durchführung Maßnahmen zu entwickeln, die die möglichen Risiken in einer Institution minimieren oder ausschließen. Durch den Dialog kann eine Kultur der Achtsamkeit etabliert werden und kontinuierlich an der Verbesserung des Schutzes für Kinder gearbeitet werden.¹³



PADLET: Formular "Risikoanalyse" in der Rubrik "Risikoanalyse"

1.3.3. Beschwerdemanagement

In Kinderschutzkonzepten ist ein zugängliches Beschwerdewesen für Kinder, Eltern und Mitarbeitende von zentraler Bedeutung. Kinder müssen wissen, wie und bei wem sie Beschwerden äußern können und müssen erleben, dass ihre Anliegen gehört und bearbeitet werden. Erwachsene müssen in der Lage sein, verschiedene Formen von Beschwerden zu erkennen, da Kinder oft nicht direkt über Beschwerden sprechen und möglicherweise nur Gehör suchen.

Ein effektives Kinderschutzkonzept benötigt eine Auseinandersetzung mit persönlichen Grenzen und Überlegungen, in welcher Weise Kinder die Möglichkeit haben, ihre Grenzen zu setzen und "Nein" zu sagen, auch gegenüber Erwachsenen. Denn Kinder, die ein klares Bewusstsein für ihre Grenzen entwickeln sind besser vor Übergriffen geschützt. Die Auseinandersetzung mit der Wahrung der persönlichen Grenzen stellt somit ein zentrales Thema der pädagogischen Arbeit dar.

Ein Beschwerdesystem bietet auf struktureller Ebene auch Eltern und Teammitgliedern die Möglichkeit, Beschwerden konkret und niederschwellig zu äußern. Dazu braucht es klare Ansprechpersonen.

Ziel des Beschwerdewesens auch pädagogischer Ebene ist es, Maßnahmen zu entwickeln, die Kindern die Möglichkeit der Mitentscheidung in der Gestaltung des pädagogischen Alltags bietet, aber auch des Einspruchs und der Beschwerde bei für sie unpassenden Situationen. Auf struktureller Ebene ist das Ziel eines Beschwerdewesens, Maßnahmen zu entwickeln, die klarlegen wohin sich Eltern und Mitarbeitende niederschwellig mit Beschwerden wenden können.

1.3.4. Präventive Maßnahmen

"Prävention vor Beschwerde"

Die Prävention von Gewalt in der Kindererziehung ist von zentraler Bedeutung, um Kinder gar nicht erst in Situationen zu bringen, in denen sie übergriffiges oder gewaltvolles Handeln erleben müssen. Eine umfassende Präventionsstrategie konzentriert sich auf verschiedene Ansätze, die sich gegenseitig ergänzen und verstärken.

Gewalt präventiv verhindern:

Der beste Ansatz, um Gewalt in Betreuungseinrichtungen zu verhindern, besteht darin, potenzielle Gefahrenquellen frühzeitig zu erkennen und auszuschalten. Dies ist herausfordernd, da die Entstehung von Gewalt oft komplex und schwer vorhersehbar ist. Verantwortliche können die belastenden Konstellationen, die zur Gewalt führen, nicht immer sicher identifizieren. Risikobereiche können aber in einem tragfähigen Kinderschutzkonzept minimiert werden.

Weiteres benötigt es eine ausgewogene Balance zwischen Freiheit und Sicherheit. Zu viel Sicherheitsfokus durch Kontrolle kann die Arbeit einschränken, während zu wenig Sicherheit die Kinder gefährdet. Gerade im Umgang mit Medien ergibt sich hier ein besonderes Spannungsfeld zwischen dem Recht der Kinder auf Medienzugang, digitale Bildung und dem Schutz vor Medienrisiken in der digitalen Welt. Präventive Maßnahmen müssen daher darauf abzielen Risiken frühzeitig aufzuspüren, um professionelles Fehlverhalten zu minimieren und eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung zu etablieren.

Prävention durch selbstbewusste Kinder:

Ein weiterer zentraler Ansatz der Gewaltprävention liegt in der Stärkung der Kinder selbst. Selbstbewusste Kinder, die ihre eigenen Wünsche und Gefühle kennen, sich wertgeschätzt fühlen und über soziale Kompetenzen verfügen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Im Bildungsrahmenplan wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur Sexualität und zur eigenen Geschlechtsidentität Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens ist und somit einen wesentlichen Aspekt der Gesundheit von Kindern darstellt. Es wird betont dass, sachrichtige Antworten auf kindliche Fragen die Einstellung zur Sexualität beeinflussen und zur Prävention von sexuellem Missbrauch beitragen.¹⁵

Alle Mitarbeitenden haben die Aufgabe, die Persönlichkeit der Kinder zu fördern und sie in ihrer Selbstsicherheit zu stärken. Dabei geht es darum, den Kindern die Fähigkeit zu vermitteln, sich in Gruppen zu behaupten und in Konfliktsituationen angemessen und gewaltfrei zu reagieren. Dieser Ansatz hat jedoch seine Grenzen, da auch selbstbewusste Kinder in Gefahrensituationen an ihre Grenzen stoßen können. Die Stärkung der Kinder sollte demnach, als Teil eines umfassenderen Präventionskonzepts betrachtet werden, das sie unterstützt, ohne ihnen die Verantwortung für ihre Sicherheit aufzubürden.



PADLET: Praxishinweise und Materialien in der Rubrik: "Präventive Maßnahmen"

¹⁴ vgl. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2020, S.9

¹⁵ vgl. Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, 2023, S. 24



Prävention durch Weiterentwicklung pädagogischer Fachkräfte:

Die kontinuierliche Weiterbildung und Entwicklung der Mitarbeitenden ist ein entscheidender Baustein in der Gewaltprävention. Fachkräfte müssen regelmäßig ihre Kenntnisse auffrischen und ihre Handlungskompetenzen erweitern. Aus- und Weiterbildungsangebote sowie Supervision und Coaching spielen dabei eine zentrale Rolle. Besonders wichtig ist die Reflexion der eigenen Biografie, da persönliche Erfahrungen und Prägungen das berufliche Handeln beeinflussen können.

Die bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit hilft Fachkräften, blinde Flecken zu erkennen und eine positive pädagogische Grundhaltung zu entwickeln.

Durch die Kombination dieser Ansätze, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt zu setzen, Kinder zu stärken und Fachkräfte kontinuierlich weiterzubilden, kann eine gewaltfreie Erziehung in Betreuungseinrichtungen gefördert werden. Es bleibt eine anspruchsvolle Aufgabe, aber durch gezielte Prävention können die Risiken für Gewalt erheblich reduziert werden.

PADLET:

Methoden zur Selbstreflexion & zur Reflexion im Team in der Rubrik: Präventive Maßnahmen



1.3.5. Verdachtsfallmanagement

Der im Verdachtsfallmanagement beinhaltete Interventionsplan legt Schritte fest, die bei einem vermuteten übergriffigen Verhalten oder Gewalt, also einer möglichen Kindeswohlgefährdung, zu erfüllen sind.

Alle großen Leute sind einmal Kinder gewesen, aber wenige erinnern sich daran.

Antoine Saint-Exupery

2. Handlungsanleitung

Die Hauptverantwortung, ein Kinderschutzkonzept für die Einrichtung zu etablieren, liegt bei der Leitung. Die Entwicklung eines Kinderschutzkonzepts ist ein partizipativer Prozess und erfolgt ausnahmslos unter Einbeziehung aller Mitarbeitenden und nach Möglichkeit der Kinder und Eltern.

Kinder können und sollen ebenfalls aktiv in die Entwicklung einbezogen werden, indem sie an Entscheidungen teilhaben, die ihr Leben betreffen. Ihre Meinungen und Wünsche werden ernst genommen, und können wertvolles Feedback geben. Ein vertrauensvolles und offenes Klima innerhalb der Einrichtung ist dabei grundlegend.

Diese Handlungsanleitung soll Ihnen dabei behilflich sein, den Prozess zur Entwicklung und Formulierung eines Kinderschutzkonzepts individuell für ihre Einrichtung, gemeinsam im Team durchzuführen. Schritt für Schritt werden der Prozess und die einzelnen bereits beschriebenen Module eines Kinderschutzkonzepts mit Praxisanleitungen erläutert. Letztlich entsteht durch die kontinuierliche Zusammenarbeit und Mitgestaltung aller Beteiligten, unter Beachtung einer offenen Kommunikation und einer Kultur der Achtsamkeit, ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, welches von allen Beteiligten getragen wird.



PADLET:

Unterstützende Materialien und Ausfüllhilfen und Tipps für die Durchführung und Praxis

2.1. Handlungsanleitung Bestandsaufnahme

Wie bereits erläutert ist das Ziel der Bestandsaufnahme, Regelwerke und Qualitätskriterien zu identifizieren, die in der Einrichtung bereits etabliert und gelebte Praxis sind. Gehen Sie im Team in den Dialog und betrachten Sie ihre Einrichtung aus einem anderen Blickwinkel mit der Frage: Was haben wir bereits entwickelt? Was entwickeln wir gerade und wo haben wir noch Handlungsbedarf? Überprüfen Sie gemeinsam, ob die bereits entwickelten Vorgehensweisen noch ihre Gültigkeit haben oder eventuell überarbeitet werden müssen. Stellen Sie sicher, dass alle Mitarbeitenden über diese Regelwerke und Qualitätskriterien informiert sind.

PADLET:

Formular "Bestandsaufnahme" in der Rubrik "Bestandsaufnahme"





2.2. Die Verhaltensampel



Die Verhaltensampel knüpft an den Verhaltenskodex für Mitarbeitende an und gibt weitere Orientierung für die konkrete, professionelle Umsetzung von Kinderschutz im pädagogischen Alltag. Jedes Wort wirkt.
Jedes Wort bewirkt und
jedes Wort hat eine
Auswirkung.

Lea Wedewardt

Pädagogische Situationen brauchen Reflexion, weil sie einzigartig, unvorhersehbar und widersprüchlich sind. Im Reflexionund Diskussionsprozess im Team sollen pädagogische Situationen kollegial diskutiert und an Kinderrechten ausgerichtet werden. Die Verhaltensampel bietet einen Orientierungsrahmen und Impulse zur Reflexion für den Umgang mit Kindern, Eltern und im Team.

Die Verhaltensampel dient...

- der verbindlichen Vereinbarung im Team wie Kinderrechte und Kinderschutz in konkreten Situationen im Kindergarten gelebt wird
- der Stärkung des achtsamen, respektvollen Miteinanders bezogen auf das Kind, die Eltern, sich selbst und das Team
- einer abgestimmte Kommunikations- und Fehlerkultur im Team: Wissen, wie irritierendes, von den Vereinbarungen abweichendes Verhalten angesprochen werden kann
- der Stärkung der Sicherheit und des Vertrauens für Eltern
- der Stärkung, Schutz, Geborgenheit und Beteiligungsmöglichkeit für Kinder

Die "Verhaltensampel mit Impulsen zur Reflexion" bietet die Basis für den Austausch im Team. Es geht darum, im Team zu reflektieren und Vereinbarungen zu treffen, welche Handlungs- und Verhaltensweisen in folgenden zentralen Bereichen des Kindergartenalltags angestrebt oder vermieden werden:

- Professionelle Haltung, Beziehungsgestaltung & Kommunikation
- Vereinbarungen & Regeln des Miteinanders
- Gewaltfreiheit Grenzachtung & Schutz
- Aufsicht und Schutz
- Partizipation
- Bildung Entwicklung & Förderung
- Pädagogische Schlüsselsituationen

Ausgehend von der Frage, wie Kinderrechte und der Schutz von Kindern gewahrt werden können, sind konkrete Verhaltensweisen im pädagogischen Alltag folgenden Kategorien zugeordnet:

¹⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017, S.7



Pädagogisch und fachlich professionelles Verhalten: Wünschenswertes Verhalten

Dieses pädagogische Handeln ist unsere Zielvorstellung im Team – so wollen wir erlebt werden – das ist unsere Richtschnur.



Grenzverletzendes Verhalten: Zu reflektierendes Verhalten

Dieses Verhalten kann im Alltag aus unterschiedlichen Gründen vorkommen (z.B. in einer Stresssituation, Signale des Kindes werden übersehen...). Wird ein solches Verhalten bemerkt, wird dieses angesprochen, reflektiert und nach alternativen Handlungsmöglichkeiten gesucht, um eine Grenzüberschreitung in Zukunft zu vermeiden.



Pädagogisches Fehlverhalten/Grenzüberschreitung. Nicht tolerierbares, inakzeptables pädagogisches Verhalten

Das ist unsere "rote Grenze", diese Verhaltensweisen lehnen wir als Team ab. Werden solche Verhaltensweisen beobachtet wird sofort reagiert.



PADLET:

Verhaltensampel mit Impulsen zur Reflexion in der Rubrik "Präventive Maßnahmen"

Kollegiales Miteinander im Rahmen der Fehlerkultur

Der pädagogische Alltag mit Kindern ist vielfältig, bereichernd und immer wieder sehr herausfordernd. Körperliche Nähe bei Pflegehandlungen oder beim Trösten gehören ebenso zum Alltag wie Konfliktsituationen, in denen rasch gehandelt werden muss. Situationen, in denen Grenzen zu Kindern überschritten werden, können vorkommen. Ein wichtiger Baustein im Kinderschutz ist aus diesem Grund, im Team eine Kultur des Hinsehens und des offenen Ansprechens zu entwickeln. Dafür braucht es ein wertschätzendes Miteinander und die Bereitschaft zur Reflexion. Es geht darum anerkanntes Handeln aller Beteiligten hervorzuheben und verletzendes Handeln nicht zu tolerieren, sondern zu thematisieren. Dabei braucht es eine Kultur der Achtsamkeit, sowie richtig verstandene Solidarität, die Verständnis für Überforderung, zeigt, Unterstützung anbietet und einen Weg aus unprofessionellem Verhalten weist. 18

PADLET:

Methodenblatt und vertiefende Informationen in der Rubrik "Risikoanalyse"



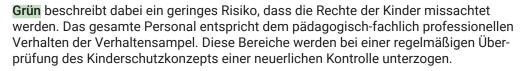
¹⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017, S. 16

¹⁸ Maywald, 2022

2.3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt das Herzstück im Prozess der Entwicklung des Kinderschutzkonzepts dar. Ziel der Risikoanalyse ist es, aufbauend auf den identifizierten Risikobereichen Maßnahmen zu entwickeln, diesem Gefährdungsbereich entgegenzuwirken und die Risiken zu minimieren oder auszuschließen.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse ihrer Einrichtung nehmen Sie bitte das Rasterblatt "Risikoanalyse" auf dem Padlet Kinderschutz zu Hilfe. Überlegen Sie einzeln und im Team, wie hoch Sie das Risiko in den angeführten Bereichen einschätzen. Ziehen Sie dazu auch die Verhaltensampel heran und überprüfen Sie, ob ihre Einrichtung in den definierten Bereichen im Spektrum des "Pädagogisch und fachlich professionellen Verhaltens" arbeitet. Erweitern Sie das Formular auch um eigene definierte Risikobereiche und bearbeiten Sie diese in der gleichen Weise.



Gelb symbolisiert ein mittleres Risiko. Hier haben Sie Handlungsbedarf und müssen gemeinsam mit dem Team Strategien und Haltungen entwickeln, um das Risiko für Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu minimieren.

Rot identifizierte Risikobereiche erfordern einen sofortigen und unmittelbaren Handlungsbedarf. Setzen Sie unmittelbare Maßnahmen, um eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden.

PADLET: Rasterblatt Risiko

Rasterblatt "Risikoanalyse" in der Rubrik "Risikoanalyse"



2.4. Beschwerdemanagement/Interventionsplan

Ziel des Beschwerdemanagements auf pädagogischer Ebene ist es, Maßnahmen zu setzen, um Kindern eine Beteiligung an der Gestaltung ihres Alltags zu ermöglichen. Es soll sicherstellen, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich zu äußern, wenn etwas nicht ihren Erwartungen oder Bedürfnissen entspricht. In der Praxis werden Verhinderungsbeschwerden von Ermöglichungsbeschwerden unterschieden.

Verhinderungsbeschwerden zielen darauf ab, andere darauf aufmerksam zu machen, wenn persönliche Grenzen überschritten wurden. Diese Form der Beschwerde setzt ein klares "Stopp-Signal" und richtet sich direkt an die Verursacherin oder den Verursacher. Es erfordert unmittelbare Sofortmaßnahmen.

Ermöglichungsbeschwerden haben das Herbeiführen von veränderten oder neuen Situationen zum Ziel. Wird gemeinsam mit den Kindern an einer Ermöglichungsbeschwerde gearbeitet, kann es Kindern im Alltag neue Möglichkeiten erschaffen. Ein Bespiel für eine Ermöglichungsbeschwerde wäre eine Beschwerde über nicht vorhandenes oder unzureichendes Material- oder Raumangebot.

Nehmen Sie bei der Entwicklung des Beschwerdemanagements das Dokument "Impulsfragen Beschwerdemanagement Zielgruppe Kinder" zur Hand und gehen Sie gemeinsam im Team in den Dialog mit dem Ziel, Maßnahmen für ein tragfähiges Beschwerdemanagement zu entwickeln.

Ein Beschwerdemanagement mit der Zielgruppe der Erwachsenen ist ebenfalls Teil des Kinderschutzkonzepts. Auch hierfür steht Ihnen ein Dokument mit Impulsfragen zur Verfügung.

PADLET:

Impulsfragen: Beschwerdemanagement für die Zielgruppen Kinder/Erwachsene in der Rubrik "Beschwerdemanagement"

2.5. Informationsstrategien

Ein wirksames Kinderschutzkonzept wird allen Kindern und Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht, sowie den Eltern und der kindergartenerhaltenden Gemeinde. Entwickeln sie Strategien, wie sie das fertige Kinderschutzkonzept öffentlich machen und präsentieren.

PADLET:

Hilfsmittel und unterstützende Materialien für die Kommunikation nach außen (Öffentlichkeitsarbeit)



2.6. Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung

Ein wirksames Schutzkonzept muss kontinuierlich im Blick gehalten und überprüft werden, um dessen Qualität sicherzustellen. Diese Qualitätskontrolle basiert auf drei zentralen Säulen: Dokumentation, Monitoring und Evaluation.

Die Dokumentation von Beschwerden und Verdachtsfällen bildet die Grundlage.

Im Rahmen des Monitorings wird Kinderschutz in Teamgesprächen laufend thematisiert, um eine Einschätzung zu erhalten, wie das Schutzkonzept in der Organisation aufgenommen und umgesetzt wird.

Die Evaluation fasst die Ergebnisse von Dokumentation und Monitoring zusammen, analysiert die Daten und leitet daraus mögliche Anpassungen im Kinderschutzkonzept ab.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil der pädagogischen Konzeption jeder Einrichtung und daher einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu überarbeiten. Bei der Evaluation des Kinderschutzkonzepts wird die Risikoanalyse erneut durchgeführt, um mögliche neue Risiken zu identifizieren und entsprechende Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. Auch eine Überprüfung, ob die bereits entwickelten Strategien im Alltag wirksam sind, wird überprüft.

3. Das Kinderschutzkonzept

Nachdem Sie eine Bestandsaufnahme Ihrer Einrichtung durchgeführt und unter Zuhilfenahme der Verhaltensampel ihre Risikobereiche definiert haben, geht es im nächsten Schritt um die Formulierung Ihres einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts.

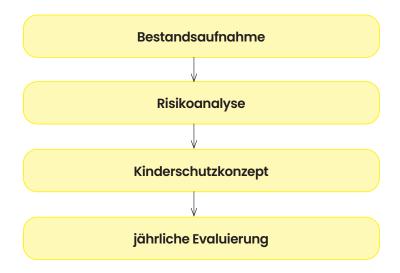
Das Kinderschutzkonzept ist Teil der pädagogischen Konzeption Ihrer Einrichtung und wird auch hier eingegliedert.

Es ist nie zu spät für eine glückliche Kindheit.

Milton Erikson

Für die Ausarbeitung des Kinderschutzkonzepts steht auf dem Padlet Kinderschutz das Dokument "Kinderschutzkonzept" zur Verfügung

- Formulieren Sie in den angeführten Bereichen immer die gemeinsam vereinbarten pädagogisch-fachlich professionellen Verhaltensweisen, entsprechend der Verhaltensampel. Führen Sie weiter die entwickelten Strategien und Maßnahmen aus, die diese professionellen Verhaltensweisen aller Mitarbeitenden sicherstellen.
- Legen Sie auch jene Verhaltensweisen fest, die für Sie im Team als nicht tolerierbares Verhalten wahrgenommen wurden und deshalb unmittelbar mit der Leitung und ggf. der zuständigen Fachaufsicht bearbeitet werden müssen.
- Gehen Sie dabei Schritt für Schritt durch die Bereiche des Dokuments und fügen Sie auch die individuell identifizierten Risikobereiche ein.
- Als nächsten Schritt fügen Sie das auf den Impulsfragen beruhende und entwickelte Beschwerdemanagement für Kinder und Erwachsene bei.
- Legen Sie auch gemeinsam fest, wie Sie das Kinderschutzkonzept den Kindern, den Eltern, (vorübergehend) Mitarbeitenden und der Gemeinde zur Kenntnis bringen möchten. Haben Sie alle Module berücksichtigt, ist Ihr Kinderschutzkonzept fertiggestellt und wird jährlich im Zuge der Aktualisierung der Konzeption überprüft und überarbeitet.



TEIL C VERDACHTSFALL-MANAGEMENT

Unter Verdachtsfallmanagement versteht man ein geregeltes Vorgehen bei übergriffigen Verhalten oder Gewalt gegen Kinder. Der Interventionsplan gibt allen Mitarbeitenden Handlungssicherheit - je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Vorgehensweisen.

Der Interventionsplan legt fest:

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

1. Vom Verdacht zur Mitteilung

Im Elementarbereich ist das Personal manchmal mit Situationen konfrontiert, bei denen aufgrund von Beobachtungen entschieden werden muss, ob eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden muss oder weiter beobachtet und dokumentiert wird. Der folgende Teil soll eine Grundlage für diese Entscheidung sein bzw. zeigt die Schritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auf.

1.1. Vager und konkreter Verdacht

Der Verdacht, dass das Kindeswohl eines Kindes gefährdet sein könnte, löst viel Verunsicherung, Überforderung, Stress und Handlungsdruck aus. Die Auseinandersetzung zwischen Bagatellisieren und Überreaktion ist notwendig. Deshalb ist es äußerst wichtig die eigenen Beobachtungen mit Kolleginnen und Kollegen zu teilen.

Für die weiteren Schritte ist es wichtig zu klären, ob es einen konkreten oder einen vagen Verdacht gibt.

Ein konkreter Verdacht liegt vor, wenn eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Solche Hinweise können sein: spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, Spielverhalten mit konkreten Inhalten, ... Verschiedene Personen kommen vermutlich zum Ergebnis, dass hier ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. dem Padlet Kinderschutz finden Sie hilfder Einschätzung hilfreich ist.

PADLET:

Literatur zur Unterstützung der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung in der Rubrik "Verdachtsfallmanagement"

Ein vager Verdacht liegt vor, wenn es Anzeichen gibt, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, wie beispielsweise auffälliges Verhalten, bzw. Spielverhalten, leichte Verletzungsspuren, emotionale Auffälligkeiten, irritierende Aussagen, Beziehungs- und Erziehungsverhalten der Eltern, diverse Beobachtungen vonseiten des Personals. Manchmal ist es auch ein "komisches Gefühl", das Hinweise gibt. Die Beobachtungen können unterschiedlichen Ursachen zugeordnet werden. Verschiedene Personen kommen meist zu unterschiedlicher Gefahreneinschätzung.

In jedem Fall ist das genaue Dokumentieren der Beobachtungen erforderlich. Datum, Uhrzeit, wer hat die Beobachtung gemacht, wie war die Situation genau (beschreibend), was wurde konkret gesagt, gespielt, ... wer war anwesend oder mit dabei.

Als hilfreiche Unterstützung empfiehlt sich das Anlegen eines Sorgeblatts. Gemeinsam wird festgelegt, in welchem Zeitraum intensiv der Beobachtungsfokus auf dem entsprechenden Kind liegt. Erhärtet sich der Verdacht mehrerer Beobachtender, kommt es zu einer Mitteilung an die KJH.

PADLET: Sorgeblatt in der Rubrik "Verdachtsfallmanagement"

P

Zur Einschätzung der Beobachtungen ist der Austausch im Kernteam und mit der Kindergartenleitung, der Inklusiven Elementarpädagogin/des Inklusiven Elementarpädagogen bzw. der Interkulturellen Mitarbeiterin/des Interkulturellen Mitarbeiters wichtig. Auch ein Gespräch mit Ihrer zuständigen Fachaufsicht oder das Hinzuzeihen einer Pädagogischen Beraterin, kann in solchen Situationen hilfreich sein. Zur weiteren fachlichen Orientierung ist der Austausch mit professionellen Einrichtungen (wie beispielsweise dem Kinderschutzzentrum) möglich.

In den Einrichtungen des Elementarbereiches soll vom Personal niemals versucht werden festzustellen, "Wer" mit dem Kind "Was" macht. Führen Sie keine gezielten Befragungen durch oder wenden Sie keine gezielten Methoden an, um mehr "Beweismaterial" von Kindern oder Eltern zu bekommen. Diese Aufgabe ist spezifisch ausgebildeten Fachleuten vorbehalten.

Wenn das Kind sich von sich aus mitteilt, so vermitteln Sie dem Kind, dass es ganz in Ordnung ist, zu erzählen und sich mitzuteilen. Das Interesse an der Lebenswelt des Kindes, die Offenheit und Sicherheit für das Kind ist wesentlich. Zu erkennen und dem Kind zu vermitteln, dass Sie den Eindruck haben, dem Kind geht es nicht gut, ist hilfreich. Wenn Sie die Tendenz verspüren "mehr herausfinden" zu wollen, prüfen Sie Ihren Zweck.

Wenn es für Sie notwendig erscheint, so können Sie folgende Frage stellen: "Was du mir jetzt erzählt hast, habe ich noch nicht gut verstanden, kannst du mir das genauer erklären?"

Versuchen Sie in dieser Situation möglichst unaufgeregt und neutral auf die Aussagen zu reagieren.

1.2. Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG

Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, Wahrnehmungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Privatpersonen können anonym mitteilen.

Bestimmte Berufsgruppen und Einrichtungen sind mitteilungspflichtig: z.B. Krankenhäuser, Polizei, psychosoziale Beratungseinrichtungen, Krankenanstalten, bestimmte Gesundheitsberufe, ...wenn sie durch eigene Wahrnehmungen, Aussagen der Kinder oder Wahrnehmungen Dritter, sofern sich dadurch der eigene Verdacht erhärtet.

Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls mitteilungspflichtig. Dazu zählen auch Kindergärten, Tagesbetreuungseinrichtungen oder Schulen.

Wann besteht eine Mitteilungspflicht?

- Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- 2. die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann (Möglichkeiten im System KG) und
- 3. die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

In welcher Form muss die Mitteilung erfolgen?

Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Das Formular für die Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe ist über noeKIGAnet mit den Daten des betroffenen Kindes abrufbar. Das Abrufen des Formulars erfolgt durch die Kindergartenleitung über das noeKIGAnet.

- Eine anonyme Mitteilung ist nicht möglich, aber die Unterschrift der Kindergartenleiterin ist ausreichend.
- Die Mitteilung ist an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln.
- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.
- Die E-Mail mit Anhang (Gefährdungsmitteilung) ist an die zuständige BH bzw. Magistrat an die offizielle Adresse: post.bhxx@noel.gv.at zu übermitteln.
- Betreff: Gefährdungsmitteilung N.N. geb. xx.xx.20xx -z.H. "Bereich Jugend und Soziales"



2. Abläufe in Niederösterreichischen Landeskindergärten

2.1. Eindeutige Beobachtung – Konkreter Verdacht

Bei einer eindeutigen Beobachtung am Kind bzw. der Familie informiert die Beobachterin, der Beobachter, sofern zeitlich noch möglich, zunächst die Elementarpädagogin, den Elementarpädagogen, die Kindergartenleitung und/oder die Inklusive Elementarpädagogin, den inklusiven Elementarpädagogen und die zuständige Kindergarteninspektorin, den zuständigen Kindergarteninspektor.

Erfolgt im gemeinsamen Austausch die Einigkeit darüber, dass auf Grund der Beobachtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht werden muss, so erfolgt diese schriftlich mittels des von der Abteilung Kindergärten über noeKIGAnet zur Verfügung gestellten Formulars durch die Kindergartenleitung und wird zeitnahe an den offiziellen Posteingang der Kinder- und Jugendhilfe in dem das Kind seinen Wohnsitz hat weitergeleitet – post.bhxx@noel.gv.at

PADLET:

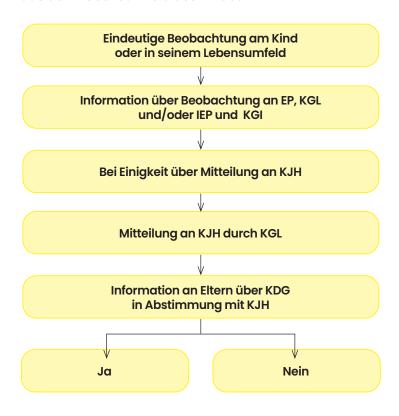
Kontaktdaten der Kinder – und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden in der Rubrik "Verdachtsfallmanagement"



Bei akuter Dringlichkeit der Mitteilung kann im Vorfeld eine telefonische Vorankündigung an die KJH zweckdienlich sein.

Eine Information an die Erziehungsberechtigten über die erfolgte Mitteilung erfolgt in Abstimmung mit der Kinder- und Jugendhilfe.

Ablauf: Vorgehen im Verdachtsfall bei konkretem Verdacht aus dem Lebensumfeld des Kindes



2.2. Nicht eindeutige Beobachtung – Vager Verdacht

Manchmal gibt es Anzeichen, Beobachtungen am Kind, welche sich nicht eindeutig zuordnen lassen, aber ein "mulmiges, komisches" Gefühl auslösen. In so einem Fall ist es der erste Schritt, mit dem Kernteam seines Kindergartenstandortes in den Austausch zu gehen, um Eindrücke und Wahrnehmungen besprechen zu können und ein Sorgeblatt anzulegen.

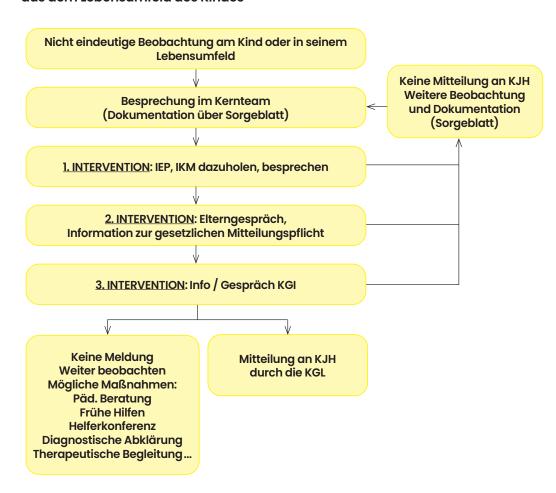
Im Anschluss kann die 1. Intervention sein, IEP und/oder IKM dazu zu holen und erneut über den vagen Verdacht zu sprechen. Entweder gelangen dann die Beteiligten zu der Entscheidung das Kind weiterhin gut zu beobachten und am Sorgeblatt weiter zu dokumentieren oder aber die Eltern zu einem Gespräch (2. Intervention) einzuladen. Eine Mitteilung an die KJH erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht

Auf Grund des Elterngesprächs, bei dem die Eltern unter anderem auch auf die gesetzliche Meldepflicht des Kindergartens hingewiesen werden, kann bei den Gesprächsführenden die Entscheidung reifen weiter zu beobachten und zu dokumentieren oder aber auch als 3. Inventionsschritt das Gespräch zur KGI zu suchen bzw. alle bis dahin gesammelten Informationen an die KGI weiterzuleiten.

Bleibt es bei einem vagen Verdacht können weitere Maßnahmen in Absprache mit der KGI initiiert werden – pädagogische Beratung, Definition eines Zeitrahmens, Helferkonferenz, etc.

Sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft und führen diese nicht zur erhofften Verbesserung für das Kind, ist eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich sein.

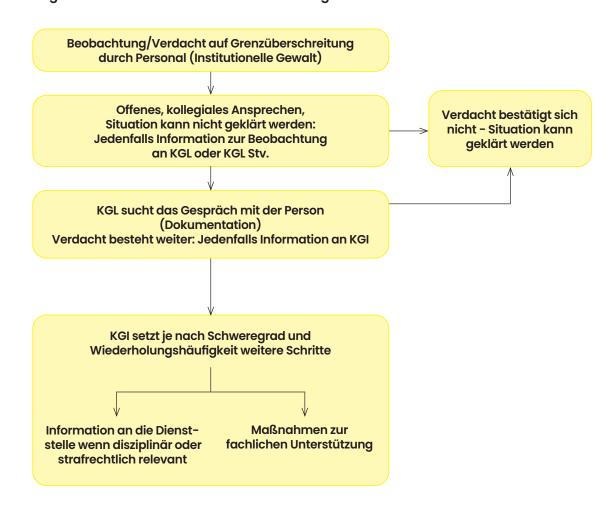
Ablauf: Vorgehen im Verdachtsfall bei vagem Verdacht aus dem Lebensumfeld des Kindes



2.3. Übergriffiges oder gewaltvolles Handeln durch Personal – Institutionelle Gewalt

Gibt es eine Beobachtung zu übergriffigem oder gewaltvollem Verhalten einer Mitarbeiterin, eines Mitarbeiters so erfolgt eine Information entweder an die Kindergartenleitung oder an die Stellvertretung. Daraufhin sucht die Leitung oder die Stellvertretung das Gespräch mit der Person und dokumentiert sowohl die Inhalte als auch getroffene Vereinbarungen. Darüber hinaus wird eine Information an die KGI weitergeleitet. Je nach Schwere des Übergriffs oder der Gewalttat muss eine Mitteilung an die Dienststelle erfolgen, vor allem wenn das Verhalten disziplinär oder strafrechtlich relevant sein könnte. Ebenso können auch weitere fachliche Maßnahmen (z.B. Fortbildung, Beratung, Supervision) gesetzt werden.

Ablauf: Vorgehen im Verdachtsfall bei Grenzverletzung durch das Personal



Die Kinder- und Jugendhilfe, sowie die von ihr beauftragen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Angehörige von Gesundheitsberufen, unterliegen einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich von Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Kinder mittelbar oder unmittelbar betreffen. Die Offenlegung von Tatsachen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im überwiegenden Interesse der Kinder liegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat aber auch berücksichtigungswürdige persönliche Interessen von Eltern zu schützen (dies können z. B. Mitteilungen der Eltern über eigene Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen, eigene psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen sein). Die Weitergabe dieser Informationen ist der NÖ KJH grundsätzlich verwehrt.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass die NÖ KJH Ihnen nur jene Tatsachen mitteilen darf, die für die Zusammenarbeit und zur Sicherung des Kindeswohls notwendig und erforderlich sind (z.B. freiwillige Unterstützung der Erziehung, Unterstützung der Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, freiwillige Volle Erziehung, Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung, Gefahr im Verzug – Maßnahme)

Alle Formen von Mitteilungen gem. § 37 B-KJHG (mündlich, schriftlich) müssen durch die Behörde unverzüglich abgeklärt werden!

Jede Mitteilung setzt einen standardisierten Abklärungsprozess der KJH in Gang. Es erfolgen eine

- Dringlichkeitseinschätzung,
- Sicherheitseinschätzung und
- Risikoeinschätzung.

Daraus erfolgt die **Gefährdungseinschätzung** und die **Planung von erforderlichen Erziehungshilfen**. ¹⁹

§ 9 NÖ KJHG erlaubt der NÖ KJH bei der Besorgung von Erziehungshilfen mit Bildungsinstitutionen zusammen zu arbeiten und sich mit diesen auszutauschen (z.B. in Form einer Helferkonferenz), sofern und soweit dies im Einzelfall für die Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.



LITERATUR

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), BGBl. I Nr. 33/2024
- Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung (2023), Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich
- Bundeskanzleramt Sektion Familie und Jugend (2020). (K)ein sicherer Ort Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Abgerufen am 12.9.2024 http://www.oe-kinderschutzzentren.at/broschuere-kein-sicherer-ort-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen/
- Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren (2023). Tutorial Kindeschutz-konzepte. Abgerufen am 7.9.2024 Tutorial Plattform Kinderschutzkonzepte
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Digitale Medienbildung in elementaren Bildungseinrichtungen
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017). Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Angerufen am 7.9.2024 https://paedagogischebeziehungen.eu/
- Enders, U., Kossatz, Y., Kelkel, M. & Eberhardt B. (2010). Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Abgerufen am 7.9.2024 https://www.bistum-speyer.de/filead-min/user_upload/1-0-0/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II_-_1_Katholische_Schulen/Pr%C3%A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf
- Finger. F. (2024). Selbstaktiv statt Fremdbestimmt. Gelingende Partizipation in Kita, Krippe und Kindertagespflege. Herder.
- Liebel, M., Meade, P. (2023). Adultismus. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder Eine kritische Einführung. Bertz und Fischer.
- Maywald, J. (2021). Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, begleiten. Herder
- Maywald, J. (2021a). Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Herder
- Maywald, J. (2022). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder
- Maywald, J. (2024). Kinderrecht und Kinderschutz im Ganztag. Kinder beteiligen, fördern, schützen. Herder
- Netzwerk Kinderrechte Österreich National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (2018). Kindeschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich. Abgerufen am 7.9.2024 https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf
- Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) 2017. Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Rochow-Edition: Reckahn



Impressum:

Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Grafik: FRIEDL UND SCHMATZ GesmbH & Co KG, Nibelungengasse 7, 3430 Tulln an der Donau. Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Landesamtsdirektion, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Amtsdruckerei © 2024